



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bäretswil
vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend Gemeinde)

und dem

Spitex-Verein Bäretswil
vertreten durch den Präsident Roldano Marzan und den Geschäfts-
führer Roland Berger
(nachfolgend Spitex-Verein)

betreffend

stationäre Pflege

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmen.....	4
1.1	Zweck der Leistungsvereinbarung.....	4
1.2	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	4
1.3	Konzeptionelle Einbettung	4
2.	Ziele und Leistungen.....	4
2.1	Ziele der stationären Dienstleistungen	4
2.2	Leistungen des Spitex-Vereins.....	5
2.3	Leistungen der Gemeinde	5
3.	Dienstleistungsangebot	5
4.	Grenzen der Leistungserbringung	5
5.	Aufgaben des Spitex-Vereins.....	5
5.1	Organisation	5
5.1.1	Personal	5
5.1.2	Gemeinsame Anlaufstelle.....	6
5.1.3	Zeitliche Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.2	Arbeitsgrundsätze.....	6
5.2.1	Zusammenarbeit mit den Angehörigen.....	6
5.2.2	Koordination	6
5.2.3	Qualitätssicherung.....	6
5.2.4	Ausbildungsplätze.....	6
6.	Aufgaben der Gemeinde	6
6.1	Beiträge	6
6.2	Unterstützung.....	7
6.3	Sozial- und Gesundheitsplanung	7
7.	Finanzierung	7
7.1	Allgemein	7
7.2	Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate	7
7.3	Finanzierung stationäre Dienstleistungen.....	7
7.4	Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen	7
7.5	Rechnungsstellung an die Gemeinde	8
7.6	Sonstige Beiträge der Gemeinde	8
8.	Versicherung.....	8
8.1	Haftpflichtversicherung	8
9.	Kontrolle	8

Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2025
Gemeinde Bäretswil / Spitex-Verein Bäretswil

9.1	Jahresbericht	8
9.2	Controlling	9
9.3	Rechnungsprüfung.....	9
10.	Zusammenarbeit.....	9
10.1	Partnerschaft	9
10.2	Unternehmerische Freiheiten	9
10.3	Wirtschaftlichkeit	9
11.	Schlussbestimmungen.....	9
11.1	Dauer der Vereinbarung.....	9
11.2	Änderungen	9
11.3	Schlichtungsverfahren	9

Die beiden Parteien schliessen eine Leistungsvereinbarung im Sinne des Pflegegesetzes (PFG) des Kantons Zürich und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ab.

Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebots an stationären Pflegeleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bäretswil. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde gemäss PFG sowie die administrative Abwicklung der Auszahlung des öffentlichen Pflegebeitrages und allfällig nicht gedeckter Kosten für Betreuung und Hotellerie.

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz umschriebenen Aufgaben für den fachgerechten Betrieb der Pflegewohnung an den Spitex-Verein Bäretswil.
- Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV
- Verordnung über die Leistungen in der ordentlichen Krankenpflegeversicherung KLV
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung VKL
- Pflegegesetz Kanton Zürich
- Verordnung über die Pflegeversorgung Kanton Zürich
- Mindeststellenplan Pflege und Betreuung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

1.3 Konzeptionelle Einbettung

- Alterskonzept der Gemeinde Bäretswil
- Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Bäretswil
- Leitbild des Spitex-Vereins Bäretswil
- Betriebskonzept Pflegewohnung des Spitex-Vereins

2. Ziele und Leistungen

2.1 Ziele der stationären Dienstleistungen

- Der Spitex-Verein gewährleistet eine stationäre, professionelle Pflege bis zum Lebensende in der Pflegewohnung, bei der das Wohlbefinden der Bewohnenden oberste Priorität hat.
- Anspruch auf einen Platz in der Pflegewohnung haben in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner von Bäretswil.
- Bei ausreichender Kapazität können Einwohnerinnen und Einwohner aus weiteren Gemeinden aufgenommen werden.

2.2 Leistungen des Spitex-Vereins

- Der Spitex-Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Konzepts der Pflegeversorgung der Gemeinde Bäretswil, das Wohnen und Leben zu Hause sowie in der Pflegewohnung für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein setzt die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er ein optimales Verhältnis zwischen Kundennutzen und Kosten erzielt. Er erbringt dabei seine Leistungen zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft.
- Der Spitex-Verein stellt die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen sicher.
- Der Spitex-Verein berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Bewohnenden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale und die Mitarbeiterzufriedenheit.

2.3 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele.

3. Dienstleistungsangebot

Die Leistungen des Spitex-Vereins Bäretswil umfasst das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Leistungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege sofern Kapazität vorhanden ist
- Entlastungsangebote wie Ferienplätze oder Tagesbetreuung sofern Kapazität vorhanden ist

4. Grenzen der Leistungserbringung

- In der Pflegewohnung nicht aufgenommen werden Personen, deren Verhalten untragbar ist oder deren Pflegebedürftigkeit die Kapazität oder Fähigkeit des Betriebes übersteigen.
- Sofern eine Eigen- oder Fremdgefährdung des Bewohnenden vorliegt, ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Hinwil unverzüglich durch den Spitex-Verein mittels Gefährdungsmeldung zu informieren.

5. Aufgaben des Spitex-Vereins

5.1 Organisation

5.1.1 Personal

- Der Spitex-Verein stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben für den stationären Bereich gemäss der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sind ebenfalls einzuhalten.

5.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle seine Angebote betreibt der Spitex-Verein eine Anlaufstelle mit publizierten Öffnungszeiten.

5.1.3 Bedarfsgerechte stationäre Leistungserbringung

- Die Pflege und Betreuung orientieren sich an einem detaillierten Konzept, welches die Bewohnenden der Pflegewohnung in ihrer Individualität in den Mittelpunkt stellt. Die Haushaltung wird vom Team möglichst mit Einbezug der Bewohnenden gestaltet.
- Medizinisch werden die Bewohnenden der Pflegewohnung einerseits von einem Hausarzt betreut; andererseits kann auf Wunsch auch die Hausärztin bzw. der Hausarzt die ärztliche Betreuung weiterführen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Spitex-Verein und dem Hausarzt ist vertraglich geregelt. Ausserdem besteht ein Notfallkonzept.

5.2 Arbeitsgrundsätze

5.2.1 Zusammenarbeit mit den Angehörigen

Die Leitung und die Pflegepersonen der Pflegewohnung streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. mit dem Umfeld der Bewohnenden an. Die Angehörigen können in die Betreuung und Pflege miteinbezogen werden, soweit beidseits erwünscht.

5.2.2 Koordination

Der Spitex-Verein koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Leistungsvereinbarungen mit Dritten sind durch die Gemeinde abzuschliessen. Der Spitex-Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Pflegeheimen.

5.2.3 Qualitätssicherung

- Die Pflegewohnung ist auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt. Sie gewährleistet eine professionelle Qualitätssicherung.
- Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Bewohnenden wird gewährleistet.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

5.2.4 Ausbildungsplätze

Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Der Spitex-Verein stellt Ausbildungsplätze für die diversen Berufe in der stationären Pflege in genügender Anzahl zur Verfügung. Er kann diese entweder selbstständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder weiteren stationären Pflegeinstitutionen anbieten.

6. Aufgaben der Gemeinde

6.1 Beiträge

Die Gemeinde entschädigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Spitex-Verein für die erbrachten Leistungen.

6.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele und in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie übernimmt insbesondere Funktionen in der politischen Interessensvertretung.

6.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht den Spitex-Verein rechtzeitig in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7. Finanzierung

7.1 Allgemein

- Die Tarife für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein.
- Die Gemeinde leistet keine Beiträge an die Betriebskosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.
- Die aktuelle Taxordnung wird der Gemeinde unaufgefordert zur Kenntnis gebracht, sobald diese geändert wird.

7.2 Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate

Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate werden separat ausgewiesen. Spenden und Legate stehen vollständig dem Spitex-Verein zu.

7.3 Finanzierung stationäre Dienstleistungen

Die Einnahmen des Spitex-Vereins setzen sich zusammen aus:

- Pensionstaxen als Hoteltaxe für Zimmer und Verpflegung
- Allgemeine Betreuungstaxen für Tätigkeiten im nicht KVG-pflichtigen Bereich wie Betreuung, Unterstützung, Aktivierung etc.
- Besonderen Betreuungstaxen für aufwendige Betreuung, z.B. Demenzzuschlag, und „hilflos“ im Sinne des AHV/IVG
- Für kassapflichtige KLV-Leistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife. Unter Berücksichtigung der maximalen gesetzlichen Kostenbeteiligung des Leistungsbezügers und des Beitrags der Krankenversicherung finanziert die Gemeinde die Differenz zu den effektiven Pflegekosten (Restdefizit der Pflegekosten).
- Die fürs kommende Geschäftsjahr durch die Gemeinde zu finanzierenden Pflegebeiträge werden jährlich zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde auf Basis des Budgets des kommenden Jahres des Spitex-Vereins, des geplanten Mengengerüsts und der erwarteten Normkosten bis zum 31.08. besprochen.

7.4 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung verrechnet der Spitex-Verein direkt den Leistungsbezügerinnen und -bezügern.
- Im Sinne der Transparenz weist der Spitex-Verein gemäss § 20 Pflegegesetz seine Kosten für pflegerische Leistungen separat aus, unterteilt nach Pflegestufe, Anteil Bewohnende und Anteil der öffentlichen Hand.

- Die Gemeinde gewährt keine subsidiären Kostengutsprachen für offene Rechnungen der Bewohnenden für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung betreffen. Das Inkasso offener Rechnungen ist Sache des Spitex-Vereins. Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Betreuungs- und Hotelleriekosten resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheines die Gemeinde, sofern nicht ein Verschulden seitens des Spitex-Vereins zum Verlust führte.

7.5 Rechnungsstellung an die Gemeinde

- Der Spitex-Verein rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch die Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab.
- Der Spitex-Verein stellt der Gemeinde monatlich pro Leistungsbezüger Rechnung auf Basis der kantonalen Normdefizite des laufenden Jahres.
- Die definitive Schluss-Rechnung oder -Gutschrift für die Differenz zwischen dem bereits monatlich verrechneten Normdefizit und dem effektiven Restdefizit der stationären Pflege erfolgt nach Abnahme der Jahresrechnung durch den Vorstand des Spitex-Vereins, ca. Ende Februar des Folgejahres.
- Für den Jahresabschluss der Gemeinde wird der Finanzabteilung der Gemeinde bis Mitte Februar des Folgejahres eine Schätzung der Über- oder Unterdeckung gegenüber den bereits monatlich verrechneten Normkosten mitgeteilt.
- Sofern der Spitex-Verein in der stationären Pflege ein Überschuss erwirtschaftet, wird dieser Überschuss bis zu einem als betriebswirtschaftlich erachteten Eigenkapital von 33% des jährlichen Personalaufwandes der stationären Pflege (entspricht ca. Fr. 1'000'000; Basis 2023) je zur Hälfte zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein aufgeteilt. Sobald diese Schwelle erreicht wird, fließt der Überschuss komplett an die Gemeinde zurück.
- Die Gemeinde prüft die unterbreiteten Rechnungen auf ihre Plausibilität und Korrektheit. Die Vergütung des Beitrages der Gemeinde an den Spitex-Verein erfolgt innert 30 Tagen. Durch den Spitex-Verein fehlerhaft in Rechnung gestellte Beiträge werden durch die Gemeinde beanstandet und bei der Rechnung des Folgemonats in Abzug gebracht, sofern der Spitex-Verein keine korrigierte Rechnung erstellt.

7.6 Sonstige Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann spitex-relevante Projekte oder Vorhaben des Spitex-Vereins mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8. Versicherung

8.1 Haftpflichtversicherung

Der Spitex-Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 20 Mio. Franken.

9. Kontrolle

9.1 Jahresbericht

Der Spitex-Verein erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Diese Unterlagen werden der Gemeinde, nach Verabschiedung durch den Spitex-Vorstand, un- aufgefordert zur Einsicht zugestellt. Auf Verlangen ist der Gemeinde Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren. Der Spitex-Verein verpflichtet sich, den Betriebserfolg in der Jahresrechnung transparent auszuweisen.

9.2 Controlling

Der Spitex-Verein führt eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesundheitsdirektion. Er informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controlling Verfahren wird zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde definiert.

Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr ist die Gemeinde umgehend zu informieren. Wenn das effektive Defizit das kantonale Normdefizit übersteigt, so erklärt der Spitex-Verein der Gemeinde die Gründe dafür.

9.3 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins wird durch fachlich kompetente Revisoren geprüft. Die Gemeinde hat das Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaft

- Der Spitex-Verein und die Gemeinde verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.
- Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Vorstand des Spitex-Vereins.
- Zur Besprechung der bisherigen und künftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien auf der operativen wie strategischen Ebene periodisch.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Spitex-Verein die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

- Der Spitex-Verein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.
- Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird jährlich ein Benchmark mit fünf vergleichbaren Institutionen durchgeführt. Die fünf Institutionen werden gemeinsam festgelegt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2025 mit unbestimmter Dauer in Kraft. Eine Kündigung kann, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf das Ende eines Jahres erfolgen.

11.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

11.3 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (z. B. Mediator) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

**Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2025
Gemeinde Bäretswil / Spitex-Verein Bäretswil**

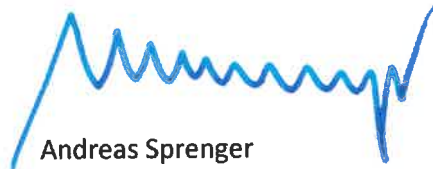
Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2017.

Bäretswil, 16. Juli 2024

Gemeinde Bäretswil



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Bäretswil, _____

Spitex-Verein Bäretswil



Roldano Marzan
Präsident

i. V. U. Fasser

Roland Berger
Geschäftsführer